

Verordnung

zum Schutz der öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie der Parkplätze am See inkl. Parkplatz Sportzentrum Hard und Kinderspielplätze im gesamten Ortsgebiet wird gem. des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz LGBl. 40/1985 i.d.g.F. mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. April 2011, letztmalig abgeändert mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 04.06.2020, verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Parkplätze am See inkl. Parkplatz Sportzentrum Hard, wie sie im Lageplan der Marktgemeinde Hard vom 15.06.2020, M 1:4.200 (Geltungsbereich 1 bis 4 und Parkplatz 1a bis 8), der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt sind und weiters auf sämtliche gemeindeeigenen Kinderspielplätze. In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, als störende Misstände das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den in § 1 erwähnten Flächen und Anlagen verboten:

- a) Das Verunreinigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen
- b) Das Betreten der Blumenbeete sowie das Ab- und Ausreißen bzw. Abschneiden von Blumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen
- c) Das Verwenden von Fahrzeugen und Anhängern aller Art auf den Geltungsbereichen 1 bis 4.
- d) Das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie Anhängern in den Geltungsbereichen 1 bis 4.
- e) Die Geltungsbereiche 1 bis 4 zu benützen:
 - für Badezwecke;
 - als Nachtruheplatz;
 - für das Lagern;
 - für das Veranstellen eines Grillfestes;
 - zum Entfachen offenen Feuers;
- f) Die Parkplätze 1a bis 8 zu benützen:

- als Nachtruheplatz;
 - für das Lagern;
 - für das Veranstalten eines Grillfestes;
 - zum Entfachen offenen Feuers;
- g) In den Geltungsbereichen 1 bis 3, den Parkplätzen 1a bis 8 und auf Kinderspielplätzen das freie Laufenlassen von Hunden sowie das Betretenlassen von Spielflächen durch Hunde. In diesen Bereichen gilt genereller Leinenzwang!
- h) Ausgenommen von dieser Regelung sind:

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot des Verwendens von Fahrzeugen und Anhängern aller Art auf den Geltungsbereichen 1 bis 4 sind:

- Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des kommunalen Dienstes, welche zur Ausübung diverser Tätigkeiten ein Befahren erfordern;
- Radfahrer auf den dafür vorgesehenen Wegen;
- die Zufahrt zu den Slipanlagen zwecks Stapellauf dafür geeigneter Wasserfahrzeuge;
- Fahrzeuge zum Abtransport von Schwemmholz;
- gewerbliche Zustelldienste.

Ausgenommen vom Verbot des Abstellens von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie Anhängern in den Geltungsbereichen 1 bis 4 sind Krafträder, PKW und Kombi auf den ausgewiesenen Parkplätzen 1a bis 8.

Ausgenommen vom Badeverbot im Geltungsbereich 2 ist das Gebiet zwischen Dorfbachhafen und Slipanlage.

Im Skaterpark, Teilbereich des Geltungsbereichs 2, ist an der von der Marktgemeinde Hard errichteten Grillstelle das Entfachen offenen Feuers zulässig.

Zudem ist das Abbrennen des jährlichen Funkens sowie des Kinderfunkens am Funkenplatz (Teil von Geltungsbereich 1) vom Verbot des Entfachens offenen Feuers ausgenommen.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 2 verletzt, sofern es sich nicht um eine Ausnahme nach § 3 handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem Strafausmaß von Euro 7.200 bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit gleichem Tag wird die am 20. Juli 2006 in Kraft getretene Verordnung außer Kraft gesetzt.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin
Eva Maria Mair

Anlage

Lageplan mit der Kennzeichnung des Geltungsbereiches (Nicht dargestellt: Sämtliche gemeindeeigene Kinderspielplätze)

Konsolidierte Fassung der Verordnung:

| | |
|--|---------------|
| Park- und Grünanlagen-Schutzverordnung | GV 07.04.2011 |
| Novelle 2018 | GV 26.04.2018 |
| Novelle 2020 | GV 04.06.2020 |

